

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919**

16 (23.12.1919)

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Dezember

1919.

## Inhalt:

### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Errichtung von Vikariaten betr. — 2. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Buchen betr. — 3. Gemeindehäuser und Gemeindepflege betr. — 4. Die den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr. — 5. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1920 betr. — 6. Die Einlösung von Zinsscheinen sowie von ausgelosten, gekündigten oder zur Rückzahlung fälligen Wertpapieren betr. — 7. Die Gewährung von Teuerungsbezügen betr. — 8. Die Prüfung des evang. Religionsunterrichts in den Volksschulen betr. — 9. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1920 betr. — 10. Die deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland betr.

### Diensterledigungen.

## 1. Dienstnachrichten.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschliebung vom 15. November d. J. den Pfarrer Ernst Schneider in Hasel gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer der Nordpfarre in Lörrach,

mit Entschliebung vom 19. November d. J. den von der Kirchengemeinde Singen b. D. aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Hermann Erbacher in Bahlingen zum Pfarrer in Singen b. D.,

den von der Kirchengemeinde Hagsfeld aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Wilhelm Ernst in Friesenheim zum Pfarrer in Hagsfeld,

mit Entschliebung vom 24. November d. J. den von der Kirchengemeinde Säckingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Stadtvikar Karl Müller in Karlsruhe zum Pfarrer in Säckingen,

mit Entschliebung vom 5. Dezember d. J. den von der Kirchengemeinde Wallstadt als den einzigen Bewerber gewählten Pfarrverwalter Dr. Karl Anton in Wallstadt zum Pfarrer daselbst,

mit Entschliebung vom 5. Dezember d. J. den Pfarrer a. D. Karl Spies, zuletzt in Hahmersheim, zum Kirchenrat ernannt.

Kirchenobrigkeitlich bestätigt wurde

unterm 12. November d. J. die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrers Arthur Thiel aus Fentsch in Lothringen auf die erledigte evang. Pfarrei Uiffingen,

unterm 20. November d. J. die vonseiten der Großherzoglich Markgräflichen Standesherrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Willi Heinsius in Strümpfelbrunn auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst,

unterm 5. Dezember d. J. die vonseiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaften erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Theodor Jäger in Buch a. A. auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst.

## 2. Bekanntmachungen.

1. Die Errichtung von Vikariaten betr.

In Seckenheim ist ein selbständiges Vikariat errichtet worden.  
Karlsruhe, den 19. November 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

2. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Buchen betr.

Für die bisher von den Pfarrämtern Bödigheim, Bofsheim, Buch am Horn, Eubigheim, Großholzheim und Nassig kirchlich bedienten nachgenannten Orte ist mit Wirkung vom 1. November d. J. ein neuer Pastorationsbezirk mit dem Sitz des Geistlichen in Buchen gebildet worden.

Er umfaßt folgende Orte:

a. aus dem Amtsbezirk Buchen:

Buchen, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hainstadt, Hettigenbeuern, Hollerbach, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen, Rippberg, Stürzenhardt, Walldürn (bisher von Bödigheim pastoriert);

Hettingen (bisher von Bofsheim pastoriert);

Schweinberg (bisher von Buch a. A. pastoriert);

Brezingen, Dornberg, Erfeld, Hardheim, Höpfingen, Rüttschdorf, Vollmersdorf,

Waldstetten, Wettersdorf (bisher von Eubigheim pastoriert);

Ober- und Unterneudorf (bisher von Großholzheim pastoriert);

b. aus dem Amtsbezirk Wertheim:

Steinfurt (bisher von Nassig pastoriert).

Der Pastorationsbezirk Buchen wird der Diözese Adelsheim zugeteilt.

Karlsruhe, den 26. November 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Weiser.

3. Gemeindehäuser und Gemeindepflege betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte.

Nachstehend bringen wir eine Entschliehung der außerordentlichen Generalsynode in obigem Betreff zur Kenntnis. Die darin ausgesprochene Aufforderung zur Errichtung von Gemeindehäusern und Anstellung von Gemeindegliedern und -helferinnen entspricht von uns schon vielfach, insbesondere bei Kirchenvisitationen, ausgesprochenen Wünschen und wird daher den Gemeinden erneut ans Herz gelegt.

Karlsruhe, den 27. November 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

### Entschliehung der außerordentlichen Generalsynode.

Die außerordentliche Generalsynode begrüßt es mit lebhafter Freude, daß in vielen städtischen und ländlichen Gemeinden in den letzten Jahren Gemeindehäuser und Gemeindegänge errichtet worden sind. Sie richtet an die übrigen Gemeinden die Aufforderung, sobald es sich irgend ermöglichen läßt, durch Errichtung eines Gemeindehauses sich einen Mittelpunkt evangelischen Glaubens und Lebens zu schaffen.

In der Erkenntnis, daß die Gemeindegliederarbeit in allen größeren Orten an Umfang immer zunimmt und an das Pfarramt unaufhörlich wachsende Anforderungen stellt, richtet die Generalsynode an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, die Schaffung neuer kirchlicher Ämter ins Auge zu fassen und insbesondere den Stadtgemeinden die Anstellung von Gemeindegliedern und Gemeindegliedherinnen zu empfehlen.

4. Die den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr.

Die außerordentliche Generalsynode hat einstimmig beschlossen, allen Gemeinden, welche die Stolgebühren noch nicht abgelöst haben, eine einheitliche Festsetzung der Höhe dieser Gebühren zu empfehlen. Danach soll mindestens vergütet werden:

für eine Haustaufe . . . . .	5.— M
" " Konfirmation . . . . .	3—5.— "
" " Trauung . . . . .	5.— "
" " Beerdigung eines Kindes . . . . .	3.— "
" " Beerdigung eines Erwachsenen . . . . .	5.— "

Falls ein Kirchengemeinderat dementsprechend eine Erhöhung der bisherigen Gebührensätze beschließt, so ist unter Nachweis der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung dazu die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.

Übrigens ist beabsichtigt, einem Ersuchen derselben Generalsynode entsprechend der nächsten Generalsynode den Entwurf eines neuen Gesetzes, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr., vorzulegen. In diesem soll für die Bemessung der jährlichen Renten die Seelenzahl der Gemeinden zugrunde gelegt werden.

Karlsruhe, den 27. November 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

5. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang.-kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuereassen zur Abhör im Jahre 1920 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 sind die auf **1. Januar 1920** abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuereassen spätestens bis **1. Juni 1920** zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1919 abgelaufen ist, **sofort** nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate d. i. bis April 1920 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit sie

**längstens bis 1. Juni 1920** zur Veranlassung der Prüfung unmittelbar an-  
her eingesendet werden können, sofern nicht für Ortskirchensteuerrechnungen durch  
besondere Verfügung ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

Zugleich machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach §§ 128 und  
129 obiger Vorschriften unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der  
Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

- 
6. Die Einlösung von Zinscheinen sowie von ausgelosten, gekündigten oder zur Rückzahlung  
fälligen Wertpapieren betr.

Zur Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 13. November d. J. (B. Bl.  
S. 142/3) teilen wir mit, daß zugunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und  
solcher Stiftungen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unmittelbar verwaltet  
werden, Erleichterungen bei der Ausführung der Verordnung über Maßnahmen  
gegen die Kapitalflucht gewährt worden sind.

Nach einer Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom 22. November  
d. J. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 273) können Banken Zinscheine sowie aus-  
geloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Wertpapiere, welche Eigentum der  
genannten Körperschaften oder Stiftungen sind, einlösen, wenn ihnen jeweils ein  
summarisches, mit Unterschrift und Stempel der Behörde versehenes Ver-  
zeichnis der einzulösenden Zinscheine, z. B. „48 Stück 3½ prozentige Anleihe der  
Stadt Freiburg 1890 zu je 35 M“ übergeben wird. Dieses Verzeichnis ist von  
der Bank drei Jahre lang aufzubewahren.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

## 7. Die Gewährung von Teuerungsbezügen betr.

An sämtliche Geistlichen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß es Pflicht der Geistlichen ist, von allen Vorgängen, welche auf den Betrag der Teuerungsbezüge von Einfluß sind (Geburt, Ableben und Verheiratung von Kindern, Eintritt in einen nicht nur nebensächlichen Einkommensbezug, Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung usw.), alsbald Anzeige zu erstatten, damit die Neuregelung stattfinden kann. Diese Anzeige ist erfahrungsgemäß bisher vielfach unterblieben.

Die infolge verspäteter oder unterlassener Mitteilung etwa zuviel bezogenen Beträge müssen unter allen Umständen erstattet werden.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

## 8. Die Prüfung des evang. Religionsunterrichts in den Volksschulen betr.

Die Verordnung vom 19. Februar 1905 (B. Bl. S. 23 ff.), den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr., wird dahin abgeändert, daß § 20 Abs. 1 und 2 und § 21 aufgehoben sind. Es werden demnach die Prüfungen durch den Ortsgeistlichen künftig in Wegfall kommen und nur noch alle zwei Jahre Prüfungen durch die Dekane vorzunehmen sein. Für diese letzteren ermächtigen wir die Dekane ausdrücklich, nicht nur den Stellvertreter, sondern beide geistliche Mitglieder sowie den Ersatzmann in dem Maß zur Mitwirkung beizuziehen, als der Umfang des Geschäfts dies nötig macht.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

## 9. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1920 betr.

Wir machen heute schon darauf aufmerksam, daß die zweite theologische Prüfung statt wie sonst nach Ostern aus besonderem Anlaß ausnahmsweise für das

kommende Frühjahr bereits Ende Februar 1920 stattfinden wird. Das Ausschreiben derselben wird gleichzeitig mit dem für die erste Prüfung demnächst erfolgen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbech.

10. Die deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland betr.

Noch immer schmachten Hunderttausende deutscher Krieger in harter Gefangenschaft und all ihr und unser Hoffen, daß sie dieses Jahr in der Heimat mit den Ihrigen Weihnacht feiern dürften, ist durch unserer Feinde Grausamkeit zu Schanden geworden. Wehrlos steht das deutsche Volk und seine Regierung dem harten Willen der feindlichen Machthaber gegenüber und auch in den neutralen Ländern scheint sich keine wirksame Stimme gegen diese Unmenschlichkeit zu erheben.

Da bleibt nur eins: sich an Gott zu wenden, der allein Herzen lenken und Bande lösen kann.

Einer Anregung der soeben geschlossenen außerordentlichen Generalsynode folgend ersuchen wir unsere Geistlichen, in den kommenden Festtagen nicht nur selbst im Gottesdienst der gefangenen Brüder fürbittend zu gedenken, sondern alle ihre Gemeindeglieder zu ermuntern, sich auch in häuslicher Gemeinschaft und Fürbitte zusammenzuschließen etwa unter Zugrundelegung des 126. Psalms.

Auch in den Kindergottesdiensten und Sonntagschulen sollte die Anregung gegeben werden und ebendieser Psalm könnte mit den Kindern dabei besprochen und von ihnen gelernt werden. Erfahrungsgemäß ist aus Kindergottesdienst und Sonntagschule schon manche heilsame Anregung in die Familie getragen worden. Was aber die Kraft des gemeinsamen Gebets angeht, so wollen wir uns der Worte D. Martin Luthers erinnern: „Die christliche Kirche auf Erden hat nicht größere Macht noch Werke, denn solch gemeinsam Gebet wider alles, was sie anstoßen mag.“ Und an anderer Stelle: „Das Gebet des Glaubens ist allmächtig, wie Christus spricht: Alle Dinge sind möglich dem, der da glaubt. Wohl an, niemand glaubet, wie kräftig und stark das Gebet sei und wie viel es vermag denn der, dem es die Erfahrung gelehret und der es versucht hat.“

Inwieweit der an sämtliche Kirchen Deutschlands ergangenen Bitte des „Volksbundes zum Schutz der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen“, den Sylvestergottesdienst mit einem viertelstündigen Blockenläuten als Zeichen der Trauer ab-

zuschließen, entsprochen werden will, überlassen wir dem Ermessen der Geistlichen je nach Lage der örtlichen Verhältnisse.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

---

### 3. Diensterledigungen.

Durmersheim, Diözese Baden. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Haslach, Diözese Freiburg. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat